

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/011/2021

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Sabine Wohler Georg Görtz Dr. Hermann-Josef Waldapfel	Datum: 27.01.2021 Az.: 61
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	25.02.2021	Kenntnisnahme

Überblick über die Aufgaben des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (KULAN)

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Sabine Wohler Georg Görtz Dr. Hermann-Josef Waldapfel	Datum: 27.01.2021 Az.: 61
---	------------------------------

Überblick über die Aufgaben des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz (KULAN)

Anlass der Vorlage:

Zu Beginn der neuen Wahlperiode werden die wesentlichen Aufgaben des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz dargestellt.

1. Allgemeines

Der KULAN befasst sich mit Aufgaben des Kreises Mettmann aus Beteiligungsprozessen im Bereich der Bauleitplanung, Regionalplanung und Fachplanung sowie bei Verfahren im Bereich des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes. Er ist zuständiger Fachausschuss für die Abfall- und Wasserwirtschaft, den Klima-, Boden- und Immissionsschutz.

Neben der Kenntnisnahme der von der Verwaltung dargestellten Sachverhalte berät der KULAN bedeutsame Themen aus diesem Bereich für den Kreisausschuss und den Kreistag fachlich vor und spricht bei Beschlussvorlagen eine Empfehlung aus. Manche Themen, insbesondere auch Zwischenschritte größerer Verfahren oder Projekte, berät der Fachausschuss auch abschließend.

2. Aufgaben des Planungsamtes

2.1 Aufgaben im Bereich der Landschaftsplanung

2.1.1 Fortschreibung des Landschaftsplans

Der Kreis Mettmann ist Träger der Landschaftsplanung. Der Landschaftsplan ist aus dem Regionalplan zu entwickeln und für das Kreisgebiet flächendeckend seit 1984 in Kraft. Für die Fortschreibung des Landschaftsplans ist der KULAN der zuständige Fachausschuss und berät entsprechende Kreistagsbeschlüsse vor. Zurzeit läuft das 6. Landschaftsplanänderungsverfahren, das einen Bearbeitungsschwerpunkt auf das Gebiet der Städte Velbert und Wülfrath legt.

2.1.2 Bauleitplanung und Landschaftsplan

Träger der Bauleitplanung im Kreis Mettmann sind die kreisangehörigen Städte. Wenn mit Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplans überplant werden, regelt § 20 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW das Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplan. Danach gilt Folgendes: Wenn der Kreis als Träger der Landschaftsplanung verhindern will, dass sich eine städtische Bauleitplanung gegenüber dem Landschaftsplan durchsetzt, muss er in der Regel schon dem Flächennutzungsplan ausdrücklich widersprechen. Das für diese Entscheidung zuständige Gremium ist der Kreisausschuss. Die fachliche Vorberatung erfolgt im KULAN nach Anhörung des Bei-

rats bei der unteren Naturschutzbehörde (im Folgenden „Naturschutzbeirat“). Für die Entscheidung ist auch der Regionalplan maßgeblich, der sowohl der Bauleitplanung als auch der Landschaftsplanung den Rahmen setzt.

2.1.3 Befreiungsverfahren

Auf Antrag kann von der unteren Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erteilt werden. Hierbei hat der Naturschutzbeirat ein Mitwirkungsrecht. Widerspricht der Naturschutzbeirat einer von der Verwaltung beabsichtigten Befreiungserteilung, berät zunächst der KULAN über die Erteilung oder Versagung der Befreiung und gibt gegenüber dem hierüber abschließend entscheidenden Kreisausschuss eine Beschlussempfehlung ab. Hält der Kreisausschuss den Widerspruch des Naturschutzbeirates für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält er ihn für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung in Düsseldorf innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

2.2 Landesentwicklungs- und Regionalplanung

Die Landesentwicklungsplanung ist die Raumordnung auf der Ebene der Länder. Sie hat die Aufgabe, den Raum durch planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze), durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Seit dem 06. August 2019 ist der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW 2019 zu beachten.

Am 13.04.2018 ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) in Kraft getreten. Das vom Regionalrat am Ende eines umfangreichen und komplexen Fortschreibungsverfahrens beschlossene Planwerk enthält u.a. neue Standorte für die verkehrsgerechte Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten, Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft. Ferner integriert der RPD diverse Fachbeiträge, bspw. zur Bewältigung der Erfordernisse des Klimaschutzes oder der Erhaltung der Kulturlandschaft.

Die Kommunen des Planungsraumes werden in Fortschreibungs- und Änderungsverfahren beteiligt. Wegen des Raumbezugs der Regionalplanung (Aufteilung in Siedlungsraum, Freiraum, Verkehrsflächen) und der damit vor allem verbundenen Rahmensetzung für die Landschaftsplanung ist der KULAN der vorberatende Fachausschuss für Stellungnahmen des Kreises Mettmann in den Beteiligungsverfahren.

2.3 Besondere Aufgaben im Bereich von Natur und Landschaft

Auf der Tagesordnung des KULAN stehen auch bedeutsame, öffentlichkeitswirksame oder besonders haushaltswirksame Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Biotop- und Landschaftspflege (bspw. die Wiedervernässung des Further Moores in Langenfeld). Ferner wird der Ausschuss über größere bzw. öffentlichkeitswirksame Aufgaben der Verkehrssicherung informiert. Diese Maßnahmen betreffen häufig kreiseigene oder angepachtete Schutzgebietsflächen (bspw. Baumfällungen wegen Dürreschäden oder Krankheitsbefalls).

2.4 Umsetzung des Masterplans Neandertal

Bei der vom Kreis Mettmann, den Städten Erkrath und Mettmann sowie der Stiftung Neandertal Museum getragenen Fortschreibung und Umsetzung des Masterplans Neandertal hat der KULAN wegen der vielfältigen Landschaftsbezüge und der später im KULAN zu beratenden Verfahren (s.o.) die Federführung. Die Zwischenstände des Projektes werden regelmäßig von

der Verwaltung vorgestellt und beraten. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus wird begleitend informiert. Involviert in den Prozess ist auch der für die Bauvergaben zuständige Bauausschuss. Einige wesentliche Projektmodule sind mit der Eröffnung u.a. der beiden Brücken im Talzentrum und des Steinzeitspielplatzes im Juni 2020 abgeschlossen.

2.5 Eiszeitliches Wildgehege im Neandertal

Der Kreis Mettmann betreibt das Eiszeitliche Wildgehege im Neandertal. Er wird dabei vom Naturschutzverein Neandertal e.V. unterstützt. Das Wildgehege vermittelt mit den eiszeitlichen Tierarten Auerochse, Tarpan und Wisent Einblicke in die Urzeit im Sinne einer Außenstelle des Neanderthal Museums. Zugleich werden ökologisch wertvolle Flächen in landschaftlich reizvoller Umgebung gepflegt, an denen auch in vielfältiger Form Umweltbildung betrieben wird.

Auf der Basis entsprechender Kreistagsbeschlüsse wird das Wildgehege derzeit zur Steigerung seiner Attraktivität und zur Sicherung seines Fortbestandes erheblich aufgewertet. Neben Flächenerweiterungen ermöglicht vor allem die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts des Neandertalhofes mit einer modernen Wisentzuchtanlage den Wiedereinstieg in die Wisentzucht ab Mai 2021. Damit leistet der Kreis einen europaweit wichtigen Beitrag zur Erhaltung dieser bedrohten Art. Insbesondere die Fortsetzung des Projektes Neandertalhof mit dem zweiten Bauabschnitt (Mehrzweckgebäude mit Hegemeisterei, FÖJ-Station und Umweltbildungszentrum insb. für Schulklassen) wird den KULAN beschäftigen.

2.6 Ordnungsbehördliche Angelegenheiten

Selten kommt es dazu, dass der KULAN über wichtige ordnungsbehördliche Fälle des Planungsamtes mit besonderen Auswirkungen informiert werden muss.

2.7 Naturschutzbeiratswahl

Der KULAN schlägt dem Kreistag die Besetzung des Naturschutzbeirats für die laufende Kommunalwahlperiode vor.

3. Aufgaben des Amtes für technischen Umweltschutz

Durch organisatorische Änderung wurde der Klimaschutz aus den Aufgaben des früheren Umweltamtes herausgelöst und in eine Stabstelle im Zuständigkeitsbereich des Dezernenten III überführt. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung in „Amt für technischen Umweltschutz“ geändert. Schwerpunkt des Amtes ist somit die Überwachung der Einhaltung sämtlicher umweltrelevanter Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren für Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Luft und sonstige Schutzgüter. Bei besonders bedeutsamen Verfahren wird der Ausschuss durch die Verwaltung informiert.

3.1 Abfallwirtschaft

Ebenfalls neu organisiert wurden die abfallrechtlichen Aufgaben. Die öffentlich-rechtliche Entsorgung ist nun dem Rechts- und Ordnungsamt zugeordnet. Die hiermit verbundenen Themen wie z. B. die Festsetzung der Abfallsatzung, Berichte der AKM, Vergabe von Entsorgungsleistungen (Altpapier, Holz etc.) werden zukünftig im Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz behandelt.

3.1.1 Abfallberatung

Private Haushalte werden zu abfallrechtlichen Themen durch die kreisangehörigen Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beraten. Dies erfolgt unter der Koordinierung des Kreises auf vertraglicher Grundlage. Die Beratung zur gewerblichen Abfallentsorgung erfolgt durch die zuständige Abfallüberwachung, überwiegend im Rahmen der Kontrollen nach der Gewerbeabfallverordnung.

3.1.2 Abfallüberwachung

Damit die zahlreich anfallenden Abfälle nicht umweltschädlich beseitigt werden, wird der Umgang mit Abfällen auf allen Ebenen überwacht. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde nimmt als Sonderordnungsbehörde eine Vielzahl von Aufgaben wahr, um den Menschen und seine Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft, Tiere, Pflanzen) vor Gefahren zu schützen, die durch eine unrechtmäßige Abfallentsorgung entstehen könnten oder bereits entstanden sind.

Die Intensität der Überwachung auf dem Weg des Abfalls vom Erzeuger zum Entsorger orientiert sich an der Einteilung in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die Einhaltung der Pflichten werden durch das Amt für technischen Umweltschutz als Genehmigungs- und Kontrollbehörde sichergestellt. Dabei legt die Untere Abfallwirtschaftsbehörde einen Schwerpunkt auf den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung mit der Getrennterfassungspflicht für Bau- und Abbruchabfälle. Bei Hinweisen auf illegale Abfallablagerungen erfolgt in der Regel eine Vor-Ort-Überprüfung, bevor die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden.

3.2 Wasserwirtschaft

Die Wasserwirtschaft verfolgt einen ganzheitlichen Gewässerschutz und lässt sich in die Bereiche Gewässerbenutzung, Gewässerausbau und -unterhaltung, Gewässeraufsicht, Abwasserbeseitigung und anlagenbezogener Gewässerschutz unterteilen. Gewässerbenutzungen wie z. B. die Entnahme von Wasser und das Einleiten von Abwasser erfordern i. d. R. eine behördliche Zulassung. Ein Gewässerausbau kann ein umfangreiches Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern. Unter das Anlagenrecht mit einer Präventivkontrolle fallen Abwasseranlagen, Abwasserbehandlungsanlagen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Im Rahmen der Gewässeraufsicht werden Gewässerbenutzungen, Einleitungen von Abwasser in öffentliche/private Kanalnetze (Indirekteinleitungen), Rückhaltebecken auf Einhaltung der Pflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) überwacht. Auch wird geprüft, dass Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen eingehalten werden. Hinsichtlich der Gewässerbewirtschaftung wurde mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 ein europaweites System eingeführt, das als Ziel den guten Gewässerzustand anstrebt und ein Verschlechterungsverbot vorgibt. Sie ist zentrales Element des WHG. Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gibt es drei sechsjährige Bewirtschaftungszyklen. Der zweite Bewirtschaftungszyklus endet dieses Jahr. Derzeit werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme durch die Länder überprüft und aktualisiert, bevor 2022 der letzte Zyklus startet. Entsprechend dieser übergeordneten Planung werden durch das Amt für technischen Umweltschutz geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ergriffen.

3.3 Bodenschutz und Altlasten

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes setzt sich das Amt für technischen Umweltschutz für den Erhalt schutzwürdiger Böden ein. Schädlichen Bodenveränderungen wie Erosionen wird durch Vereinbarungen mit den Landwirten oder Abgabe entsprechender Stellungnahmen in Bauleitverfahren entgegengewirkt.

Im nachsorgenden Bodenschutz werden Altlastenverdachtsflächen zunächst in einem Kataster erfasst, dann untersucht und falls erforderlich saniert. Zurzeit sind in diesem Kataster 2.652 Flächen erfasst. Durch die Sanierung werden Altlasten wieder nutzbar gemacht (Flächenrecycling). Freiflächen können dadurch geschont werden. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen über den Stand der Altlastenuntersuchungen und -sanierungen im Kreis. Der aktuelle Bericht wird dem Ausschuss im Februar vorgelegt. Der Bericht wird in digitaler Form von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Aufbau und die Pflege eines grafischen Informationssystems mit Datenbankanbindung dar. Dies ermöglicht die Bearbeitung und Dokumentation von Grundwasserständen, Fließrichtungen und chemischen Analysen. Es bildet damit die Arbeitsgrundlage zur Grundwasserüberwachung, zum Grundwasserschutz sowie zur Grundwassersanierung.

3.4 Immissionsschutz

Vordringliches Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen und andere Schutzgüter (Wasser, Boden, Luft, Tiere, Pflanzen) vor Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und anderen Immissionen zu schützen.

Der vorbeugende Immissionsschutz wird durch Zulassungsverfahren erreicht. Dabei sind die grundrechtlich geschützten unternehmerischen Ziele in Einklang mit den öffentlichen umweltbezogenen Belangen zu bringen. Die Verfahren besitzen daher teilweise große Öffentlichkeitswirkung. Die immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen werden regelmäßig und systematisch überwacht.

Darüber hinaus stellt der Immissionsschutz bereits durch Beteiligung in der Bauleitplanung sicher, dass unterschiedliche aneinandergrenzende Gebietsnutzungen miteinander verträglich sind. Bei einschlägigen Interessenskonflikten, zum Beispiel zwischen Bauunternehmern und beeinträchtigten Anwohnern durch Lärm und Staub, ist es die Aufgabe des Amtes für technischen Umweltschutz, diese Konflikte zu beurteilen, Lösungsansätze zu ermitteln und auch durchzusetzen. Regelmäßig werden bei Beschwerde- und Überwachungssituationen Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften festgestellt, denen entsprechend nachgegangen wird.

3.5 Umweltalarm

Das Amt für technischen Umweltschutz hält eine 24-stündige Rufbereitschaft vor. Hierfür wird ein Einsatzfahrzeug mit entsprechender Ausstattung vorgehalten.

Schadens- oder Gefahrenfall im Sinne des Umweltalarmes sind Unfälle, Betriebsstörungen und sonstige Ereignisse, bei denen umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und sonstige Sachgüter besteht oder bestehen könnte.

3.6 Bedeutsame Fachplanungen anderer Träger

Die Abteilungen des Amtes für technischen Umweltschutz werden durch die Genehmigungsbehörden als Träger öffentlicher Belange bei diversen Vorhaben um fachliche Stellungnahme gebeten.

4. Aufgaben der Stabsstelle Klimaschutz

Der Kreistag hat mit einstimmigem Beschluss vom 11.10.2018 (Vorlage 70/003/2018) das auf die Zuständigkeiten des Kreises Mettmann zugeschnittene Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK) verabschiedet. Das Konzept dient mit den darin enthaltenen 55 Maßnahmen als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für aktuelle und zukünftige Anstrengungen in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Zur Umsetzung des IKKK wurde ein über die Nationale Klimaschutzinitiative der Bundesregierung geförderter Klimaschutzmanager befristet eingestellt und eine Stabsstelle Klimaschutz eingerichtet. Der Förderzeitraum für den Klimaschutzmanager umfasst einen Zeitraum von drei Jahren und endet am 30.09.2022. In diesem ersten Förderzeitraum ist die Umsetzung von zunächst 30 priorisierten IKKK-Maßnahmen vorgesehen. Eine Anschlussförderung über zwei weitere Jahre ist aktuell möglich.

Die Umsetzung der geplanten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt sowohl direkt über die Fachämter der Kreisverwaltung als auch über die seit Januar 2020 neu eingerichtete Stabsstelle Klimaschutz unter Einbindung weiterer kommunaler und regionaler Akteure. Die Stabsstelle Klimaschutz übernimmt hierbei die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure, die fachliche Begleitung und Beratung der umzusetzenden IKKK-Maßnahmen sowie die Verstärkung des Klimaschutzes in der Verwaltung. Für die politische Begleitung ist neben der jährlichen Berichterstattung im KULAN die Installation eines Beirats Klimaschutz und Klimaanpassung vorgesehen.

Seit Januar 2020 werden alle in den Fachausschüssen behandelten Vorlagen zudem unter Beteiligung der Stabsstelle Klimaschutz auf ihre Klimarelevanz hin geprüft.

5. Zuständigkeiten bei der Kreisverwaltung

Die Tätigkeitsfelder unter der Ziffer 2 werden vom Planungsamt der Kreisverwaltung (Amt 61) bearbeitet. Amtsleiter ist Herr Georg Görtz.

Die Tätigkeitsfelder unter der Ziffer 3 werden vom Amt für technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung (Amt 70) bearbeitet. Amtsleiterin ist Frau Sabine Wohler.

Die Tätigkeitsfelder unter der Ziffer 4 werden von der Stabsstelle Klimaschutz bei der Kreisverwaltung (71) bearbeitet. Klimaschutzbeauftragte ist Frau Nadine Düppenbecker, Klimaschutzkoordinator ist Herr Dr. Hermann-Josef Waldapfel, Klimaschutzmanager ist Herr Dr. Sebastian Kock.

Anlage: Organigramme der Ämter 61 und 70